



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG ZENTRUM FÜR ALTERTUMSWISSENSCHAFTEN

INSTITUT FÜR KLASSISCHE ARCHÄOLOGIE

Hinweise und Ergänzungen zu den B.A.- und M.A.-Studiengängen Klass. Archäologie

Fassung vom 22.5.2012

Dieses Informationsblatt ist kein Bestandteil der Prüfungsordnung oder des Modulhandbuchs. Es dient einzig der Erläuterung einzelner Passagen der Prüfungsordnung und der Beantwortung häufig gestellter Fragen.

Alle hier beschriebenen Vorgehensweisen gelten bis auf Widerruf.

1) Elektronische Prüfungsanmeldung im LSF

Grundsätzlich müssen sich Studierende der Klass. Archäologie für alle Lehrveranstaltungen, die sie an unserem Institut besuchen, im LSF für die Prüfungsleistung anmelden. Das betrifft auch Zusatzleistungen, Exkursionen und ÜK-Leistungen, sofern diese von uns angeboten werden, also auf unserer Liste der Lehrveranstaltungen erscheinen. Davon sind ausdrücklich auch Vorlesungen im Master betroffen, die nicht benotet sind.

Möglich ist eine Anmeldung immer bis eine Woche vor Vorlesungsende, ebenso lange ist eine eigenständige Abmeldung möglich. Für Studierende, die sich für eine Leistung angemeldet haben und die Prüfungsleistung unentschuldig nicht erbringen bzw. eine angegebene Frist bspw. zur Abgabe einer schriftlichen Leistung nicht einhalten, wird ein unentschuldigter Rücktritt verbucht, der als nicht bestandene Leistung (5,0 - unentschuldigter Rücktritt) auf dem Zeugnis erscheint. Wird eine einzelne Prüfung zweimal nicht bestanden bzw. nach erfolgter Anmeldung nicht beendet, führt das zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Eine Verbuchung einer Leistung ohne vorherige Anmeldung zur Prüfung ist nur ausnahmsweise und aufgrund besonderer Umstände möglich!

2) „Große Exkursionen“

Von der in der Prüfungsordnung für alle Hauptfächer vorgeschriebenen Teilnahme an einer Großen Exkursion kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Sollten gewichtige Gründe vorliegen, die es einem Studierenden generell unmöglich machen, im Verlaufe des Studiums an einer großen Exkursion teilzunehmen (bspw. Pflege naher Verwandter o.ä.), sollte dieses Problem möglichst frühzeitig mit dem Studienberater oder einem der Professoren erörtert werden, um eine Einzelfalllösung zu suchen.

Um die Exkursionsteilnahme besser in den Studienverlauf integrieren zu können, bemüht sich das Institut, bei Bedarf jedes Semester eine große Exkursion anzubieten.

3) Latinum und Graecum

Vorbereitungskurse für Latinum und Graecum können grundsätzlich auch an Institutionen außerhalb der Universität besucht und anschließend angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt in jedem Falle unbenotet. Nötig ist stets ein Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Kursen sowie der Abschluss des Latinums oder Graecums durch die Schulamtsprüfung bzw. ein anerkanntes Äquivalent.

4) Anrechnung von Praktika außerhalb der Universität

Praktika können je nach Studiengang im Modul „Praktischer Umgang mit Denkmälern“ oder aber im ÜK-Bereich angerechnet werden. Generell gilt, dass es für je 30 Stunden Arbeitszeit im Praktikum einen Leistungspunkt gibt. Ist im Arbeitszeugnis/Nachweis keine Arbeitszeit vermerkt, gehen wir zunächst von einer 40 Stunden-Woche aus. Höhere Arbeitsbelastungen sollten nachgewiesen bzw. klar vermerkt werden.

Für die Anrechnung reicht ein aussagekräftiges Praktikumszeugnis völlig aus, ein Bericht oder ein Protokoll sind in der Regel nicht nötig.

5) Allgemeines zum ÜK-Bereich

Als Grundlage für die Anerkennung der ÜK-Leistungen ist auf die Rahmenrichtlinie der Philosophischen Fakultät zu verweisen, die als Anlage 2 teil jeder Studienordnung und entsprechend einsehbar ist. Dort ist auch festgelegt, wie groß der maximale Anteil einzelner Kompetenzbereiche sein darf.

Antwort auf häufige Fragen:

- Sprachkurse sind nur dann anrechenbar, wenn sie nicht zur Erfüllung der Sprachvoraussetzungen (§3 Prüfungsordnung) dienen – es sich also nicht um die nötige „Alte Sprache“ oder eine der beiden nötigen modernen Fremdsprachen handelt, sondern um einen zusätzlichen Spracherwerb.
- Kurse aus dem Bereich des zweiten Hauptfachs/Beifachs sind nur anrechenbar, wenn es sich um den Erwerb nicht strikt fachbezogener Kompetenzen handelt. Nach einem Fachwechsel können jedoch unter Umständen Scheine des aufgegebenen Faches angerechnet werden.
- Es ist nicht möglich, den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen ausschließlich mit rein interdisziplinären Veranstaltungen zu füllen, also beispielsweise Einführungen in andere Fächer. Hierfür sind maximal 5 bzw. 10 LP anrechenbar. Die übrigen Veranstaltungen müssen auf den Erwerb anderer Kompetenzen wie Interkulturalität, Medienkompetenz, EDV-Kompetenz, pädagogische/didaktische Kompetenz o. ä. abzielen.

6) Austausch von bereits verbuchten Prüfungsleistungen

Grundsätzlich ist es nicht möglich, eine einmal bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Es ist allerdings unter bestimmten Umständen möglich, eine zusätzliche Lehrveranstaltung (im Bereich Zusatzveranstaltung) zu besuchen und diese im Nachhinein statt der ursprünglich gewählten zur Anrechnung zu bringen. Dies kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn ein einmal begonnenes Wahlpflichtmodul abgebrochen oder eine thematisch besser passende Lehrveranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt angeboten wird. Da der Tausch von bereits getroffenen Zuordnungen mit einem erheblichem Mehraufwand für das Institut verbunden ist, ist leider eine Kontingentierung nötig. Daher gilt, dass ein solcher Tausch maximal zweimal im Studium möglich ist, insgesamt dürfen also vier bereits getroffene Zuordnungen verändert werden.

Zudem dürfen die Veranstaltungen, die getauscht werden, nicht inhaltsgleich sein. Praktisch bedeutet das, dass man nur dann z. B. ein bereits verbuchtes Hauptseminar gegen ein danach als Zusatzveranstaltung besuchtes austauschen kann, wenn beide nicht das gleiche oder ein annähernd gleiches Thema haben. Aus formalen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen sind daher der Einführungskurs, die Beschreibungsübung, der Scherbenkurs und das Exkursionsseminar (es sei denn, es wird eine Exkursion mit Exkursionsseminar im Verbund getauscht).

Formal handelt es sich somit nicht um die Wiederholung einer Prüfungsleistung, sondern um die Änderung einer getroffenen Zuordnung von bereits bestandenen Prüfungsleistungen. Dies

widerspricht nicht der Prüfungsordnung, es besteht allerdings auch kein Anspruch von Seiten der Studierenden auf eine solche Möglichkeit.

7) Frist zur Anmeldung der B.A.-Arbeit

Gemäß Prüfungsordnung beginnt mit dem Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung (im HF und NF) eine Frist von einer Woche Dauer, innerhalb derer die B.A.-Arbeit angemeldet werden muss, ansonsten wird ein Fehlversuch angerechnet. Diese Frist ist Bestandteil der Rahmenordnung und nicht streichbar.

Der Prüfungstermin einer Veranstaltung gemäß Prüfungsordnung ist nicht der Termin, an dem eine Hausarbeit eingereicht oder aber benotet zurückgegeben wird, sondern der im LSF angegebene Termin. Bis zum WiSe2011/12 war dies stets der letzte Tag der Lehrveranstaltung in der Vorlesungszeit, ab SoSe 2012 ist dies stets der letzte Werktag des Semesters. Die Möglichkeit, eine Prüfungsleistung später einzureichen, stellt eine Kulanz von Seiten des Instituts dar, ändert aber nichts an dem formalen Termin.

Um das Problem dieser Wochenfrist abzumildern, empfehlen wir, eine uniextern abgelegte Leistung z. B. im Bereich der ÜKs, die separat in HisPos verbucht werden muss, bis zum Studienende zurückzuhalten. Diese Lösung eignet sich allerdings nur bedingt für an der Universität fachextern besuchte Lehrveranstaltungen, die als ÜKs angerechnet werden sollen, da diese für das Semester verbucht werden müssen, in dem sie belegt wurden. Der Prüfungstermin entspricht hier im Zweifelsfalle wiederum dem letzten Werktag im Semester.

Für Masterstudierende, die eine Frist von zwei Wochen bis zur Prüfungsanmeldung haben, eignet sich dieses Verfahren naturgemäß nicht, da es im Master keinen ÜK-Bereich gibt. Allerdings gilt hier das Kolloquium als studienbegleitende Leistung – wird dieses parallel zum Abfassen der Masterarbeit und damit nach Anmeldung der Arbeit wahrgenommen, kann sich kein Konflikt mit der Anmeldefrist ergeben.

8) Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium im Master

Es ist grundsätzlich möglich, Prüfungsleistungen, die während des Bachelorstudiums erbracht wurden, im Master anzurechnen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die zusätzlich zum Modulplan belegt wurden und die entsprechend als Zusatzleistungen verbucht wurden. Zudem ist dies nur mit Vorlesungen und Übungen möglich, nicht aber mit Exkursionen und Hauptseminaren.

Während des Bachelorstudiums müssen alle Vorlesungen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden, auch wenn es sich um Zusatzleistungen handelt, die in einem späteren Masterstudium angerechnet werden sollen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung ausschließlich für das Fach Klass. Archäologie und nur für die Universität Heidelberg gilt – bei einem Hochschulort- oder Fachwechsel besteht keinerlei Anspruch auf eine vergleichbare Regelung!

9) Vorlesungen im Master

Masterstudierende **im Hauptfach**, die gemäß der Prüfungsordnung von 2006 studieren, müssen in den Vorlesungen keine Prüfungsleistung erbringen, da die Vorlesungen hier nur mit 2LP bewertet sind. Masterstudierende **im Beifach** müssen dagegen eine Prüfungsleistung erbringen, da die Vorlesungen hier mit 3LP bewertet sind.

Bei der geplanten Neufassung der Masterprüfungsordnung werden wir die Regelung vereinheitlichen, so dass die Vorlesungen wieder generell benotet sein werden.

10) Arkubid

Das Institut beteiligt sich an dem uniübergreifenden Bilddatenbankprojekt Arkubid, um den Studierenden auf diese Weise in kurzer Zeit einen möglichst großen digitalen Bildbestand zur Verfügung stellen zu können. Der Link zur Datenbank ist auf unserer Homepage zu finden,

Infozettel mit allen Hinweisen zur Benutzung liegen bei der Bibliotheksaufsicht aus. Dort finden Sie auch alle nötigen Informationen zum digitalen Bestellvorgang, den wir seit SoSe 2012 nutzen. Bildbestellungen sind daher nur noch über die Datenbank möglich.

Ansprechpartner

- **HisPos, Studienberatung, Bafög-Leistungsnachweise, Tausch von Leistungen, ÜK-Bereich:** Kai Töpfer
- **Lehrveranstaltungsvorschläge:** Studienberater, Geschäftsführender Direktor oder studentische Vertreter im Fachrat (bis Vorlesungsanfang des vorhergehenden Semesters einzureichen)
- **Tagesordnungspunkte für Fachrat:** Sprecher des Fachrates, i. d. Regel der geschäftsführende Direktor
- **Tagesordnungspunkte für das Gremium zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel:** Vorsitzender des Gremiums, i. d. Regel der geschäftsführende Direktor
- **Schlüssel für Spinde, Bibliothek, Aufsichtspflicht in der Bibliothek:** Caroline Rödel-Braune
- **Arkubid:** Zi. 404